



Anlassloses datenschutzrechtliches Kontrollverfahren
an niedersächsischen Schulen
- Abschlussbericht -

1. Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand, Prüfungsziel:

Die Digitalisierung in den Schulen schreitet stetig voran. Hieraus ergeben sich im schulischen Bereich einerseits große Chancen, jedoch entstehen durch eine intensive Verarbeitung von Daten neue Risiken. Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Erziehungsberechtigte müssen im schulischen Alltag darauf vertrauen können, dass ihre Daten umfassend geschützt sind und nicht von Unbefugten eingesehen und ggf. für eigene Zwecke missbraucht werden.

Die bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen (LfD) in den letzten Jahren eingereichten Beschwerden und Beratungsanfragen haben Unsicherheiten bei den Schulen im Bereich der datenschutzkonformen Umsetzung des digitalen Lernens an Schulen offenbart. Somit ist es notwendig geworden, zu überprüfen, ob der Datenschutz in niedersächsischen Schulen regelkonform umgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 28.06.2022 wurden 50 zufällig ausgewählten Schulen in Niedersachsen 14 Fragen gestellt (siehe hierzu **Anlage 1**). Neun Fragen bezogen sich auf das allgemeine Datenschutzkonzept der Schulen in den Teilgebieten „Datenschutzbeauftragte/r (DSB)“, „Betroffenenrechte“ und „Datenpannen“. Geprüft wurden weiterführende, allgemeinbildende Schulen des sekundären Bildungsbereichs und Berufsschulen aus städtischen Gebieten Niedersachsens. Ich erhielt insgesamt 50 ausgefüllte Fragebögen zurück.

Primäres Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob die Schulen im Bereich des (digitalen) Lernens die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einhalten. Zudem soll festgestellt werden, ob die Schulen die vorhandenen Unterstützungsangebote der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) nutzen. Die Prüfung ist unterteilt in eine schriftliche Prüfung (hierzu im Folgenden) und einer Vor-Ort-Prüfung (siehe hierzu **Anlage 2**).

2. Detaillierter Auswertungsbericht zu Teil A:

Die Auswertung der Stellungnahmen der 50 Schulen zu den Fragen eins bis neun hat Folgendes ergeben:

Frage 1: Datenschutzbeauftragter:

Nahezu sämtliche Schulen verfügen über eine/n DSB.

Lediglich drei Schulen¹ verfügen über keine/n DSB. Zwar kennen die Schulen ihre Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte zu bestellen, aber die

¹ Begründet wird dies wie folgt:

- Bei einer Schule trat der/die bisherige DSB nach einer Fachtagung von n-21 & NSI mit der Begründung zurück, dass eine Lehrkraft, welche keinerlei Qualifizierungsmaßnahmen durchlaufen hat, nicht

Lehrkräfte fühlen sich fachlich und zeitlich überfordert. Der Versuch einer Schule, diese Aufgabe mit einer neuen Planstelle zu koppeln, wurde vom RLSB unterbunden.

Eine Unvereinbarkeit mit sonstigen Funktionen (IT-Leitung, Schulleitung) ist nur an einer Schule vorhanden, welche in ihrem Antwortschreiben direkt vermerkt hat, dass „[d]er Posten [...] bald auf eine andere Lehrkraft übergehen [wird], die nicht Mitglied der Schulleitung ist.“

Diese vier Schulen erhalten insoweit im Abschlusschreiben die Aufforderung, unverzüglich eine/n DSB zu bestellen.

Positiv aufgefallen sind drei Schulen, die über eine Vertretung der/des DSB verfügen. Eine Schule verfügt über zwei DSB. Diese wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung das Zuständigkeitsverhältnis der beiden zu regeln ist.

Rund die Hälfte der Schulen nutzen ein Funktionspostfach für den/die DSB. Es wird sämtlichen Schulen empfohlen, dass die/der DSB im Sinne einer besseren Erreichbarkeit (insbesondere im Krankheits- oder Vertretungsfall) ein Funktionspostfach erhält.

Frage 2: Erfüllung der Informationspflichten:

Insgesamt ist festzustellen, dass die meisten Schulen ihren Transparenz- und Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO in Form einer Datenschutzerklärung nachkommen. 21 Schulen geben dieses bei der Anmeldung aus oder weisen darauf hin, dass es auf der Schulhomepage oder im Sekretariat zu finden ist. Lediglich 11 Schulen geben die Datenschutzerklärung zu spät aus, bspw. bei der Einschulung. Bei neun Schulen sind die Angaben nicht eindeutig, wann sie sie ausgeben bzw. auf die Unterlagen hinweisen. Diese Schulen erhalten im Abschlusschreiben einen rechtlichen Hinweis, dass die Datenschutzerklärung bei der Anmeldung auszuhändigen ist, da eine Erhebung personenbezogener Daten bereits bei der Anmeldung erfolgt. Eine Schule gab an, dass sie in Zukunft die Datenschutzerklärung bei der Anmeldung ausgeben werde. Acht Schulen machten keine eindeutigen Angaben zum Zeitpunkt der Ausgabe.

Fünf Schulen fügten kein Exemplar der Datenschutzerklärung bei, so dass dieses nicht durchgesehen werden konnte. Zwei von ihnen verwiesen auf ihre Homepage, wo aber lediglich die Datenschutzerklärung der Website zu finden war. Eine Schule teilte mit, dass sie durch anlassbezogene Mitteilungen, wie z.B. bei den Verträgen zur Ausleihe der digitalen Endgeräte an die Lehrkräfte, ihrer Informationspflicht nachkomme.

Bei der Durchsicht der Datenschutzerklärungen fiel Folgendes auf:

14 Schulen nutzen ein von der RLSB zur Verfügung gestelltes Muster. 11 Schulen nutzen eine veraltete Vorlage der RLSB. 13 Schulen nutzen eine eigene Vorlage und drei Schulen nutzen eine Vorlage, die von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellt wird. Eine Schule nutzt unterschiedliche Datenschutzerklärungen – die Datenschutzerklärung der Stadt Wolfsburg

imstande ist, für die Weitervermittlung datenschutzrechtlicher Abläufe & Informationen über Datenschutz an Schulen verantwortlich zu sein.

- Bei einer anderen Schule trat der/die DSB nach der Weitergabe der Prüfungsunterlagen an den/die DSB zurück.
- Bei der dritten Schule ist der/die bisherige DSB seit Februar 2021 erkrankt und konnte nicht neu besetzt werden, da sich kein/e Mitarbeiter/in finden konnte und der Versuch die Aufgabe an eine ausgeschriebene A13 Stelle zu koppeln wurde seitens der RLSB unterbunden.

übergeben sie mit der Anmeldung, und die Datenschutzerklärung der RLSB stellen sie auf ihrer Website zur Verfügung. Die Datenschutzerklärungen von drei Schulen sind komplett unzureichend.

Die **eigenen Vorlagen** konnten zum Großteil nicht überzeugen. Es fehlten oftmals erforderliche Informationen, wie Namen und Adresse der Auftragsverarbeiter und die Empfänger von personenbezogenen Daten im Fall von Übermittlungsvorgängen. Häufig wurden die Rechtsgrundlagen nicht eindeutig genug genannt oder die Datenschutzerklärung war generell unübersichtlich und damit intransparent gestaltet.

Die **veraltete Vorlage** der RLSB stützt die Verarbeitung auf veraltete Paragraphen aus dem NSchG und es fehlt zumeist die Information zum Masernschutz. Bezüglich der Löschfristen wird auf einen alten MK Erlass aus dem Jahr 2012 bezuggenommen. Damit die Schulen bei Kontrolle der Datenschutzerklärung schneller erkennen können, ob ihr Dokument noch aktuell ist, wird mit den RLSB abgesprochen, dass in der Vorlage auch das Datum des Bearbeitungsstandes aufgenommen werden soll.

Die **Vorlage der RLSB** enthält alle relevanten Punkte, die Art. 13 DS-GVO vorschreibt in einem übersichtlichen Format. Aus diesem Grund wird den Schulen in den Erläuterungen zu den Prüfungsfragen dazu geraten, diese Vorlage zu verwenden und ihre Dokumente jährlich auf Aktualität zu überprüfen.

Außerdem fiel bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Datenschutzerklärungen im Bereich der Auftragsverarbeitung auf, dass eine Vielzahl der Schulen diese nicht um alle eingebundenen Dienstleister ergänzt hat. Insbesondere hat keine der Schulen, die die NBC nutzt, ihre Datenschutzerklärung um die Auftragsverarbeiter (insb. Rolle von Dataport) ergänzt. Außerdem haben auch die sechs Schulen, welche die Lernplattformen Anton, Bettermarks, Chatclass und Westermann-Online diagnose nutzen, nicht die jeweiligen Drittanbieter als Auftragsverarbeiter aufgeführt.

Bei den Schulen, die die NBC nutzen, ist dies die logische Folge aus dem lückenhaften Datenschutzkonzept des MK zur NBC (Stand: 12/2021). Dies gilt aber auch teilweise für die in anderen Verfahren eingebundenen Dienstleister. Die betroffenen Schulen werden im Rahmen der individuellen Abschlusschreiben aufgefordert, ihre Informationsbroschüren oder sonstigen Dokumente und ihre Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten bezüglich der regelmäßig im Wege der Auftragsverarbeitung herangezogenen Dienstleister zu ergänzen.

Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang organisatorische Schwächen aufgefallen. So verweisen fünf Schulen in ihren Datenschutzerklärungen auf eine Tabelle, welche jedoch nicht anhängig ist und auch nicht auf der Homepage zu finden war.

Frage 3 & 4: Erfüllung von Auskunftersuchen:

Es ist festzustellen, dass lediglich zwei Schulen ihr Vorgehen bezüglich der Bearbeitung eines Auskunftersuchens als Dienstanweisung festgelegt haben, von denen eine Schule diese nicht zur Überprüfung übersendet hat und deren Ausführungen dazu im Antwortbogen ungenügend waren. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass lediglich eine Schule sich mit der Beantwortung von Auskunftersuchen noch nicht beschäftigt hat. Sie verweist darauf, im Zweifel den DSB bzw. die RLSB einzubinden. 14 Schulen verweisen auf ein standardisiertes Verfahren und 28 Schulen haben zwar eine Art Ablaufplan, diesen aber nicht als standardisiert angegeben. Fünf Schulen haben ihr Vorgehen nicht bzw. nicht detailliert beschrieben.

Auffällig ist, dass die wenigsten Schulen die Rechte Dritter nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO in ihrer Vorgehensweise aufgelistet haben. Auf die Beachtung der Rechte Dritter werden die Schulen über die Musterantworten informiert.

Einige Schulen übermittelten Abläufe und Flussdiagramme als Vorgehen, welche, wie ich nach kurzer Recherche feststellen konnte, von den nachfolgenden Websites übernommen wurden:

<https://www.datenschutzkanzlei.de/auskunftsrechte/>

<https://datenschutz-schule.info/themen/auskunftsrecht-nach-art-15-dsgvo/wie-geht-man-vor-eine-schritt-fuer-schritt-anleitung/>

Im Hinblick auf die Informationen zum Auskunftsanspruch ist hiergegen nichts einzuwenden. Allerdings sind diese von privater Seite zur Verfügung gestellten Informationen nicht zwingend auf die Belange einer konkreten Schule aus Niedersachsen zugeschnitten, sodass in der Folge Fehler auftreten (hierzu noch unter Frage 5).

Bezüglich der Fristeinholung äußerten einige Schulen eine gewisse Zuversicht, die Ersuchen innerhalb der Monatsfrist beantworten zu können, da die Schule auch während der Ferienzeiten, bis auf 1-2 Wochen in den Sommerferien, nicht unbesetzt ist. Andere Schulen verweisen darauf, dass sie mit Eingangsstempeln und Wiedervorlagen arbeiten.

Des Weiteren scheint ein Großteil der Schulen die zulässigen Gründe für eine Fristverlängerung zu verkennen. Sie verlängern die Frist bspw. aufgrund von Krankheit, was nach dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO kein Verlängerungsgrund ist. Es wird den Schulen dringend angeraten, die Prozesse bereits im Vorfeld aufzubereiten, um die Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO einzuhalten.

Frage 5: Vorlage des VVT zur Löschung von schulischem Schriftgut:

Festzustellen ist, dass hier große Mängel vorliegen. Lediglich neun Schulen haben einen VVT zur Löschung von schulischem Schriftgut, welcher den Anforderungen des Art. 30 DS-GVO entspricht, jedoch nur von einer Schule muss dieser nicht beanstandet werden. Bei den übrigen war entweder die RGL falsch oder sie zitierten den veralteten Runderlass des MK vom 2.01.2012.

Von den restlichen 41 Schulen übermittelten 16 Schulen lediglich den Runderlass des MK zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen und die eingereichten VVT 16 weiterer Schulen betreffen nicht den Verarbeitungsvorgang „Löschen“, sondern allgemein die Datenverarbeitung bspw. der Schülerdaten durch die Schulen. Demgemäß ist nicht ersichtlich, welche TOM's die rechtszeitige Löschung sicherstellen. Nicht verwunderlich erscheint somit, dass bspw. eine Schule erklärt, „jahrzehntelange Rückstände“ zu haben, die vernichtet werden müssen. Drei Schulen verweisen lediglich auf den Passus zur Löschung personenbezogener Daten in ihrer Datenschutzerklärung nach Art. 13 DS-GVO. Eine Schule verkennet, dass sie wegen nicht nur gelegentlicher Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere sensibler Natur, nicht gem. Art. 30 Abs. 5 DSGVO vom Führen eines VVT befreit ist, eine Schule gibt an, dass ein VVT zur Löschung nicht existiert, eine Schule gibt an bislang noch keinen zu haben, dieser aber in der Erstellung sei und eine Schule verweist auf die Tabelle der Verarbeitung personenbezogener Daten, welche als Anhang zum Infoblatt nach Art. 13 DS-GVO ausgehändigt wird. Eine Schule übersandte ein Löschkonzept, welches sie von der Website www.datenschutz-schule.info hat. Dieses enthält Löschkonzepte, die nicht im Runderlass des MK aufgeführt sind und an einer Stelle wird die „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)“ aus NRW zitiert. Diese Schule erhält einen deutlichen Hinweis zur Erstellung eines VVT.

Die RLSB stellt auf ihrer Website eine Vielzahl von Mustervorlagen zu Verarbeitungstätigkeiten bereit, jedoch fehlt eines zu der Verarbeitungstätigkeit „Löschen“. So verweisen auch zwei Schulen darauf, dass die Vorlagen der RLSB ein solches Muster nicht vorsehen würde. Die RLSB stellt auch eine Blanks-Vorlage zur Verfügung, so dass die Schulen weitere Verarbeitungstätigkeiten selbstständig in einem einheitlichen Format erstellen können. Hierbei können jedoch Fehler unterlaufen. So wurde vereinzelt der MK-Erlass als Rechtsgrundlage genannt. Aus diesem Grund scheint es notwendig, dass die RLSB ihr Muster bezüglich der gängigen Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich der Lösungsfristen vervollständigen.

Frage 6: Schulung von Mitarbeitenden bzgl. der Meldepflicht:

Insgesamt gaben 45 Schulen an, ihre Mitarbeitenden über die Meldepflicht von Datenschutzverletzungen zu informieren. Davon beantworteten 18 Schulen die Frage 6 lediglich mit einem „ja“ oder gaben an, die Mitarbeitenden seien informiert oder der DSB informiere hierüber regelmäßig. 26 Schulen teilen mit, dass die Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich auf einer Dienstbesprechung oder am Schuljahresanfang über die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen informiert werden. Bei einer Schule erhalten zusätzlich zu der jährlichen Information auf der Dienstbesprechung die neuen Mitarbeitenden eine Datenschutzunterweisung. Eine Schule gab an ihre Mitarbeitenden am 19.06.2019 informiert zu haben. Sie wird den Hinweis erhalten, dass die Schulung jährlich wiederholt werden sollte.

Eine Schule gab an, dass die Mitarbeitenden bislang noch nicht informiert wurden, dies soll ggf. künftig geschehen sofern die RLSB dazu rät. Eine weitere Schule gab an, dass die Mitarbeitenden bislang noch nicht informiert seien, dies aber in Vorbereitung sei. Einer Schule ist nicht bekannt, ob die Mitarbeitenden informiert wurden, eine Schule informiert nicht aktiv, sondern gibt nur an, dass der Hinweis jederzeit zugänglich ist und die Antwort einer Schule passt nicht zur Frage, hier scheint die Frage falsch verstanden worden zu sein.

Frage 7-9: Organisatorische Vorkehrungen für die Meldung von Datenschutzverletzungen:

Die meisten der 50 Schulen haben versucht, das Verfahren, die Meldewege und die Schritte zur Risikobewertung darzulegen. Davon ist das Vorgehen von 14 Schulen – bis auf die Risikoeinschätzung – in Ordnung. Vier Schulen agierten vorbildlich und 15 Schulen müssen hier nochmal ein wenig nachbessern. Hingegen war das Vorgehen von 14 Schulen nicht ausreichend, wovon sich drei Schulen sogar noch gar nicht aufgestellt haben und erst agieren wollen, sobald eine Datenpanne eintritt. Dies ist bereits angesichts der kurzen Fristen in Art. 33, 34 DSGVO inakzeptabel und wird den Schulen als Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Drei Schulen haben ihr Vorgehen als Dienstanweisung festgehalten, von denen aber lediglich eine ausreichend war.

Ergänzend sollten sämtliche Schulen darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren ist (Art. 33 Abs. 5 DSGVO).

3. Detaillierter Auswertungsbericht zu Teil B:

Die Auswertung der Fragen 10 bis 14 zur datenschutzkonformen Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben hat Folgendes ergeben:

Das Land Niedersachsen stellt seit 2020 sämtlichen Schulen in Niedersachsen die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) als digitale Lern- und Arbeitsplattform kostenfrei zur Verfügung. Die NBC basiert auf der vom Hasso-Plattner-Institut entwickelten HPI-Schulcloud und ergänzt diese um Landesspezifika. Die NBC bietet den Schulen neben einer cloudbasierten Lehr- und Lernumgebung weitere Funktionen an, wie beispielsweise die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen. Zudem können an die NBC weitere digitale Bildungsangebote von Drittanbietern angebunden werden.

Der Einsatz von digitalen Lernplattformen in den Schulen ist weder konsultations- noch genehmigungspflichtig. Gleichwohl hat die LfD dem MK seit 2017 ihre fachliche Unterstützung bei der datenschutzkonformen Entwicklung dieses für die Schulen wichtigen Projekts angeboten. In der Folge wurden hier mehrfach seitens des MK bzw. der mit der Erstellung eines Konzepts beauftragten Stellen vorläufige Datenschutzkonzepte eingereicht. Die Prüfung hier ergab umfassende Änderungsbedarfe, die schriftlich adressiert wurden. Die letzten schriftlichen Anmerkungen datieren aus Dezember 2021. Leider erfolgte hierauf - trotz schriftlicher Bitte um einen Sachstandsbericht im Juli 2022 - keine Rückmeldung seitens des MK. Im Juni 2022 wurden diesseits die „Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen in den niedersächsischen Schulen“ herausgegeben und an das MK sowie die RLSB mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulen gesandt. Diese Eckpunkte geben sowohl den Schulen als auch den Anbietern digitaler Lernplattformen eine Hilfestellung, welche datenschutzrechtlichen Standards einzuhalten sind. Es bestehen hier leider keine Erkenntnisse, ob diese Vorgaben mittlerweile beim Einsatz der NBC eingehalten werden.

Mit den **Fragen 10 – 13** erfolgte eine Abfrage bezüglich der Nutzung der NBC und des Einsatzes sonstiger Lernplattformen, Videokonferenzsysteme und Messenger. Die Schulen haben wie folgt geantwortet:

Zur Nutzung von Lernplattformen:

Von den 50 Schulen haben 30 erklärt, an die NBC angebunden zu sein, wobei der Anschluss teilweise über andere Plattformen vermittelt wurde. Während 23 Schulen hiervon die NBC im pädagogischen Bereich auch tatsächlich nutzen, haben vier Schulen erklärt, die NBC gar nicht oder nur punktuell einzusetzen. Drei Schulen haben erklärt, die NBC nur für spezifische Zwecke (Fortbildungen, Materialaustausch mit dem NLQ, Videokonferenzen mit den RLSB) zu nutzen. Eine Erläuterung hierzu gab es nur in Einzelfällen. Dabei wurde vorgetragen, dass die Nutzung der NBC nicht reibungslos funktioniere oder andere Plattformen, wie z.B. Iserv, ebenfalls sämtliche Funktionen bieten, so dass kein Bedarf für die Nutzung der NBC besteht.

Einige der Schulen, die die NBC nutzen, setzen daneben noch weitere Lernplattformen ein; dabei handelt es sich primär um die Lernplattformen Iserv und ItsLearning, die oftmals von den Schulträgern unterstützt werden. Beide Plattformen wurden hier bislang nicht geprüft, bieten aber auch keinen Ansatz für datenschutzrechtliche Bedenken, da die Anbieter ihren Sitz zumindest in Deutschland haben und bei cursorischer Internet-Recherche keine grundsätzlich problematischen Punkte festzustellen waren.

Neben, anstelle oder in Kombination mit der NBC werden von einigen Schulen auch andere, hier unbekannte digital Produkte genutzt, die von den Schulen - zum Teil unzutreffend - als Lernplattformen bezeichnet werden. Einige dieser Produkte werden sogar vom MK finanziert und beworben². Benannt wurden von den Schulen insoweit:

² Vgl. z.B. die Informationen in dem an die Lehrkräfte Newsletter@lehrerzimmer-online.de des MK aus 1/2020 und 7/2022 (betreffend Bettermarks, Classtime, Westermann Online-Diagnose).

- WebUntis,
- Moodle,
- Webweaver,
- Anton,
- Bettermarks (Mathematikunterricht),
- Segu (Geschichtsunterricht),
- Chatclass (Englischunterricht),
- Westermann-Onlinediagnose.
- Taskcards,
- Electude,
- Cisco Networking Academy
- und Produkte aus der MS-365-Palette (hierzu unter b).

Der überwiegende Teil der zuvor aufgeführten Softwareprodukte ist hier unbekannt. Wenngleich es keinen Genehmigungsvorbehalt der LfD für den Einsatz solcher Produkte gibt, ist doch Folgendes relevant:

- Zum einen haben die Anbieter einiger Plattformen (z.B. Cisco) offenkundig ihren Geschäftssitz in den USA, was unter dem Aspekt des internationalen Datentransfers kritisch ist.
- Zudem weisen einige der o.a. digitalen Angebote, die regelmäßig an grundsätzlich unkritische Lernplattformen (wie die NBC) angebunden werden, besondere Aspekte auf, die aus Datenschutzsicht einer näheren Betrachtung bedürfen. Denn einige Produkte bieten sog. digitale Diagnosetools, die die Fehler der SchülerInnen erkennen, analysieren und individuelle Rückmeldungen an die Lehrkräfte bzw. die Erziehungsberechtigten geben. Drei Produkte (Bettermarks, Classtime, Westermann Online-Diagnose) werden sogar vom MK unterstützt und beworben³. Hier stellt sich die Frage, welche Stelle die Datenschutzkonformität dieser Verfahren sicherstellt. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass schulische Inhalte von den Drittanbietern zu eigenen Geschäftszwecken genutzt werden. Auf diesen problematischen Punkt wurde bereits in unserer Stellungnahme aus Dezember 2021 zum vorläufigen Datenschutzkonzept der NBC hingewiesen. Zudem setzen unsere „Eckpunkte für den Einsatz digitaler Lernplattformen in den Schulen“ aus Juni 2022 im Interesse des Schutzes der Daten der SchülerInnen enge Grenzen. Die Stellungnahmen der Schulen bleiben leider hinsichtlich der Datenströme und der Rechtsbeziehungen zu den Drittanbietern unklar. Zudem stellen sich unter dem Aspekt des Profiling (vgl. Art. 4 Nr. 4 und ggf. Art. 22 DSGVO) weitere datenschutzrechtliche Fragen.

³ Vgl. Fußnote 2.

Zur Nutzung von Videokonferenzsystemen:

Die meisten Schulen nutzen weitgehend datenschutzkonforme Videokonferenzsysteme. Überwiegend benannt wurden das in Iserv oder in anderen Lernplattformen, wie die NBC integrierte BigBlueButton-Modul.

Vereinzelt wurden aus Datenschutzsicht kritische US-Produkte benannt, wie WebEx ZoomPro oder MS Teams.

Zur Nutzung von Messenger:

Von den Schulen wurde die Nutzung folgender (wohl) unkritischer Messenger benannt: Iserv-Messenger, Untis-Messenger, Modul in ItsLearning, Foren in Moodle, Threema.

Zur Nutzung von MS 365-Produkten:

15 Schulen, überwiegend aus dem Bereich der Berufsbildenden Schulen, nutzen Produkte aus der MS-365-Palette, wobei 5 Schulen wohl eine Variante anbieten, die ohne eine Verarbeitung personenbezogener Daten auskommt. Ein Teil der Schulen, die MS 365 unter Verarbeitung von SchülerInnendaten verwenden, verlassen sich auf die Darstellung von Microsoft, das dies datenschutzkonform sei. Zum Teil werden diese Produkte aber auch von den Schulträgern vorgegeben, so dass sich die Schulen insoweit gebunden fühlen. Einige Schulen aus dem Bereich der Berufsbildenden Schulen haben erklärt, die MS 365-Produkte im Rahmen des sog. Innovationsprojektes des MK zu den dortigen Rahmenbedingungen bis Ende 2022 zu nutzen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Schulen den datenschutzkonformen Einsatz von MS 365-Produkten gegenwärtig nicht darstellen können. Dieser Komplex soll im Rahmen der Schulprüfung gegenwärtig nicht weiter vertieft werden. Die Thematik wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden.

4. Ergebnisse

Die geprüften Schulen haben ein Bewusstsein für datenschutzrechtliche Belange ihrer SchülerInnen. Bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat jede Schule in einem oder auch mehreren Teilbereich/en Defizite. Diese Defizite sind nur im Einzelfall gravierend (fehlender DSB an drei Schulen). Sofern sich Schulen an Vorlagen orientieren, die die RLSB oder der Schulträger zur Verfügung stellt, sind die Schulen grundsätzlich besser aufgestellt als Schulen, die eigene Vorlagen verwenden. Diese sind oftmals mangelhaft. Allerdings gehen die Schulen im Hinblick auf die Angebote der RLSB davon aus, dass sie eine darüberhinausgehende Dokumentation nicht benötigen. Soweit auf Vorlagen von privaten Anbietern zurückgegriffen wird, sind diese nicht auf die Belange von Schulen in Niedersachsen zugeschnitten, sodass durch die unreflektierte Übernahme dieser Vorlagen Fehler entstehen.

Die Defizite setzen sich fort im Hinblick auf die Einführung (neuer) Software-Anwendungen. Sofern diese vom MK oder auch von den RLSB beworben werden, wird jedenfalls eine vertiefte datenschutzrechtliche Prüfung von den Schulen nicht vorgenommen, und auch das MK sieht sich nicht in der Verantwortung.

Es ist aber festzustellen, dass die RLSB die Schulen durch die Bereitstellung von Materialien unterstützen, dennoch wird angeregt, die Vorlagen zum VVT um die gängigsten Verarbeitungstätigkeiten, wie hier zum Löschen von schulischem Schriftgut, zu ergänzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aus der datenschutzrechtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht ohne Weiteres auf die Gesamtheit der öffentlichen Schulen in Niedersachsen zu übertragen sind. Jedoch ist davon auszugehen, dass erkannte Schwachstellen in einem gewissen Umfang auch in anderen Schulen Niedersachsens bestehen.

5. Weiteres Vorgehen

Sämtliche Schulen erhalten ein individuelles Abschluss schreiben, in dem die Defizite benannt und um deren unverzügliche Abhilfe gebeten wird. Zudem erhalten alle Schulen eine Erläuterung zu den Prüfungsfragen in Form einer FAQ übersandt. Ausgewählte Schulen wurden einer Vor-Ort-Prüfung unterzogen. Insoweit wird auf das Dokument „Ergänzung des Abschlussberichts vom 31.01.2023 nach vier Vor-Ort-Prüfungen“ in der Anlage in diesem Dokument (siehe unten, S. 13 ff.) verwiesen.

Da die Prüfung gezeigt hat, dass die Schulen intelligente Tutorensysteme einsetzen, soll deren rechtskonformer Einsatz an Schulen ebenfalls überprüft werden.

Anlage 1: Fragenkatalog

- **Datenschutzbeauftragte**

1. Verfügt Ihre Schule über eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten?

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich um Begründung.

- **Erfüllung der Betroffenenrechte**

2. Auf welche Weise erfüllen Sie die Pflicht zur Erteilung datenschutzrechtlicher Informationen gemäß Art. 13, 14 DS-GVO gegenüber den betroffenen Personen (Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten)?

Sofern die Informationen gemäß Art. 13, 14 DS-GVO schriftlich vorliegen, bitte ich um Übersendung eines Exemplars.

3. Ihre Schule erreicht ein Auskunftersuchen gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Ein Erziehungsberechtigter bittet Sie um Mitteilung, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Sollte dies der Fall sein, bittet er um Auskunft über seine personenbezogenen Daten i.S.v. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO.

Bitte beschreiben Sie die Vorgehensweise zur Beantwortung des Auskunftersuchens. Ergeben sich diese Angaben bereits aus einer Dienstanweisung, übersenden Sie mir bitte eine entsprechende Ausfertigung.

4. Wie stellen Sie sicher, dass die Frist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO eingehalten wird?

- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) (Artikel 30 DS-GVO)**

5. Fügen Sie den Auszug aus dem VVT zur Löschung von schulischem Schriftgut bei.

- **Meldung von Datenschutzverletzungen (Artikel 33 DS-GVO)**

6. Wurden die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Verwaltungs- bzw. Lehrkräfte über die Meldepflicht von Datenschutzverletzungen informiert?
7. Wurden organisatorische Vorkehrungen für die Meldung von Datenschutzverletzungen getroffen? Wenn ja, beschreiben Sie diese.

Wenn nein, erläutern Sie die Gründe hierfür.

8. Wurden organisatorische Vorkehrungen für die Information von Betroffenen nach Artikel 34 DS-GVO getroffen?

Wenn nein, erläutern Sie die Gründe.

9. Bitte schildern Sie den internen Ablauf bei einer Datenschutzverletzung. Gehen Sie insbesondere auf die Meldewege und die Vornahme der Risikoeinschätzung im Sinne der Art. 33 und 34 DS-GVO ein. Benennen Sie für die jeweiligen Schritte eine verantwortliche Personengruppe. Ergeben sich diese Angaben bereits aus einer Dienstanweisung, übersenden Sie mir bitte eine entsprechende Ausfertigung.

- **Digitalisierung**

10. Setzen Sie die Niedersächsische Bildungscloud ein?

11. Setzen Sie andere Lernplattformen ein?

Wenn ja, welche Plattformen werden eingesetzt?

12. Setzen Sie Videokonferenzsysteme ein?

Wenn ja, welche Systeme werden eingesetzt?

13. Setzen Sie Messenger ein?

Wenn ja, welche Messenger werden eingesetzt?

14. Nutzen Sie im Rahmen von Lernplattformen, Videokonferenzen, Messenger oder anderen Anwendungen Microsoft-365-Produkte?

Wenn ja, bitte ich um folgende Auskünfte:

- a. Haben Sie für den Einsatz der Microsoft-365-Produkte einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO geschlossen? Wenn ja, reichen Sie diesen bitte ein.
- b. Ich bitte um schriftliche Erläuterung, wie Sie den datenschutzkonformen Einsatz dieser Produkte im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA unter Berücksichtigung des Kapitels V DS-GVO sowie der Anforderungen aus dem Schrems II-Urteil des EuGH⁴ sicherstellen. In dem Zuge bitte ich insbesondere um Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in die USA ausgeleitet werden (z. B. Telemetriedaten, Daten von Nutzerkonten, Word- oder Excel-Dokumente). Weiter bitte ich um Angabe des Serverstandorts für die in der Cloud (OneDrive oder andere) gespeicherten Dokumente.

⁴ Ausführlich zum Schrems II-Urteil siehe <https://t1p.de/cnax2>.

Anlage 2: Ergänzung des Abschlussberichts vom 31.01.2023 nach vier Vor-Ort-Prüfungen

Anlass der Prüfung der ausgewählten Schulen:

Die vor Ort überprüften Schulen wurden ausgewählt, weil sie im Zuge der schriftlichen Prüfung kein VVT Löschen vorlegen konnten. Eine Schule hatte zudem keine/n Datenschutzbeauftragte/n benannt. Dieser Verstoß wurde aber nach Hinweis bereits vor Beginn der Vor-Ort-Prüfung abgestellt. Am Vor-Ort Termin nahmen sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch die stellvertretende Datenschutzbeauftragte teil. Zudem fiel je eine Schule in die Zuständigkeit eines Regionalen Landesamts für Schule und Bildung. Schließlich wurde eine Berufsbildende Schule ausgewählt, um einen Vergleich zu allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen.

Inhalt und Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung:

Bezogen auf die vier Prüffragen werden die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen dargestellt:

Zehn Schülerakten wurden auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO, § 31 Nds. SchulG und des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 [Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696 – VORIS 22560])⁵ geprüft. Die Umsetzung der Vorgaben des Erlasses setzt ein personelles und organisatorisches Konzept voraus. Die Schulen wurden daher nach den Löschfristen (s. o.g. Erlass) und insb. dessen organisatorische (Aktenführung, Archiv) und personelle (Schulassistent, Schulsachbearbeiter/in) Umsetzung interviewt.

1. Sicherstellung von Löschfristen/Löschkonzept

Allen Schulen ist der Runderlass des MK vom 29.05.2020 bekannt. Darauf aufbauend haben zwei allgemeinbildende Schulen personell und organisatorisch ein Löschkonzept, ohne dieses zum Prüfungszeitpunkt verschriftlicht zu haben. Die Berufsbildende Schule hat beispielsweise hierzu Auszüge des Erlasses als gängige Lösungsliste zur ständigen Anwendung ausgelegt, aktualisiert diese und hat den Aufbau der dortigen Schülerakten nach Kursen nach den einzelnen Löschfristen strukturiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die Nachweispflicht der Schule sinnvoll ist, diese Konzepte zu verschriftlichen.

Zwei allgemeinbildende Schulen haben kein Löschkonzept für aktuelle und archivierte Akten von Schülerinnen und Schülern. Dieses fällt insbesondere bei einer Schule ins Gewicht, da diese eine „Archivschule“ ist.

2. Löschung sog. „Corona-Daten“

Hinsichtlich der Prüfung des Bereichs „Umgang mit sog. Corona-Daten“ bestand nur in vier Einzelfällen insgesamt Anlass zur Beanstandung. In einer zur Prüfung herangezogenen Akte eines Schülers wurde eine Mitteilung des Gesundheitsamtes aufgefunden. Das

⁵ RdErl. d. MK Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2.

Gesundheitsamt teilte der Schule mit, dass der betroffenen Schüler mit dem Covid-19-Virus infiziert sei. Die Schule wurde vor Ort aufgefordert, diese Mitteilung zu vernichten. In drei Schülerakten waren zweimal Notizen zu positiven Corona-Tests aus dem Jahr 2021 und 2022 sowie eine Quarantänebescheinigung des Gesundheitsamtes aus dem Jahr 2021 zu finden. Die Schule(n) wurde darauf hingewiesen, dass diese Daten zu löschen sind.

3. Datenschutzkonforme Aufbewahrung der analogen Klassenbücher und Einhaltung des Datenrahmens

Überprüft werden diesbezüglich pro Schule 5 analoge Klassenbücher. Die Aufbewahrung der Klassenbücher erfolgte in durchgängig beaufsichtigten oder verschlossenen Räumen. Der Datenrahmen der gesichteten Klassenbücher wurde eingehalten und gab lediglich in Einzelfällen Anlass zur Beanstandung, soweit nämlich Entschuldigungsschreiben hineingelegt wurden.

An einer Schule wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Bei den anderen drei Schulen wurde der Hinweis erteilt, dass eine regelmäßige Auffrischung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten und Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

4. Vorlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AV-Vertrag) zur kursorischen Überprüfung

Der Umgang mit AV-Verträgen erfolgt in zwei von vier Schulen geordnet.

An einer Schule wird die „Westermann Online Diagnose“ im Unterricht eingesetzt. Der AV-Vertrag sei jedoch erst am Prüfungstag postalisch eingegangen und noch nicht hinsichtlich Überprüfung und weitergehender Information an die Schüler- und Elternschaft aufbereitet. Der AV „an sich“ war nach kursorischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Eine Schule setzt Iserv ein. Der AV war nach kursorischer Prüfung nicht zu beanstanden.

5. Sonstige datenschutzrechtliche Auffälligkeiten

Alle SchülerInnenakten enthielten personenbezogene Daten der Grundschulen, z. B. den „individuellen Lernentwicklungsbericht“ oder Schuleingangsuntersuchungen sowie im Einzelfall die gesamte Grundschulakte mit allen von der Grundschule dokumentierten personenbezogenen Daten.

Bewertung:

Die Übermittlung gesamter Grundschulakten durch die Grundschulen und die Speicherung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten ist von keiner Rechtsgrundlage gedeckt. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) enthält in § 31 Abs. 7 NSchG eine Übermittlungsbefugnis der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule:

„Wechselt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens, so übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.“

Die in Absatz 6 Satz von § 31 NSchG genannten personenbezogenen Daten enthalten weder Lernentwicklungspläne noch Schuleingangsuntersuchungen, sondern lediglich Kerndaten, wie Name, Vorname etc.

Im Übrigen ergibt sich als Folgefrage, ob der o. g. Erlass Vorgaben für Grundschulen enthält. **Der Erlass enthält keine spezifischen Regelungen für Grundschulen.** Überträgt man hingegen spezifische Löschrufen auf die Aktenverwaltung von Grundschulen ergeben sich bereits auf den ersten Zugriff Folgefragen: Der Erlass enthält unter Ziff. 3.1.5 die konkrete Vorgabe, die Fortschreibung des „individuellen Lernentwicklungsberichts“ für vier Jahre nach Beendigung des Sek I Schulabschnitts aufzubewahren, d.h. i.d.R. vier Jahre nach Beendigung der zehnten Klasse. Es stellt sich die Frage, ob Grundschulen den individuellen Lernentwicklungsbericht so lange aufbewahren sollen/dürfen.

Es ist beabsichtigt, den Erlass beim MK u.a. diesbezüglich zu hinterfragen.